

A.

Es müssen neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die dem Gericht zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind. Es müssen also die tatsächlichen Feststellungen des Urteils angefochten werden. Die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens liegen z. B. vor, wenn ein Angeklagter wegen Brandstiftung verurteilt wurde, da das Gericht an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten nicht gezweifelt hat, nachträglich aber durch einen Psychiater festgestellt wird, daß der Verurteilte geisteskrank ist und es auch zur Zeit der Tat war. Da der Verurteilte nicht fähig war, die gesellschaftliche Bedeutung seines Handelns¹⁶ einzusehen, hätte er wegen der von ihm begangenen Handlung nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden dürfen. Das psychiatrische Gutachten ist hier ein Beweis, der geeignet ist, eine andere als die ergangene Entscheidung zu begründen.

Geeignete neue Beweismittel oder Tatsachen sind nur solche, die in Beziehung zum Sachverhalt der Straftat stehen. Wo dies nicht der Fall ist, sind sie nicht geeignet, eine andere Entscheidung zu begründen.

B.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist auch dann begründet, wenn in dem Verfahren ein Richter oder Staatsanwalt mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache einer Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, die auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben kann.

Eine Rechtsbeugung ist ein Verbrechen (§§ 334, 336 StGB). Es genügt also nicht, daß der Betreffende wegen einer Verletzung seiner Dienstpflicht disziplinarisch zur Verantwortung gezogen wurde, sondern es muß ein Verbrechen im materiellen Sinne vorliegen. Zugleich müssen Anhaltspunkte dafür gegeben sein, daß die Rechtsbeugung auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben kann. Eine Rechtsprechung, die in keinem inneren Zusammenhang mit der Entscheidung steht, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht begründen.

Außer diesen beiden genannten Tatbeständen gibt es im Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik keine weitere Möglichkeit, ein Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen. Deshalb ist es unstatthaft, ein Wiederaufnahmeverfahren nur deshalb in Gang zu setzen,

16. vgl. Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 399 ff.